

Antrag

der Abgeordneten Vera Wollenberger, Dr. Klaus-Dieter Feige, Ingrid Köppe, Gerd Poppe, Christina Schenk, Werner Schulz (Berlin), Dr. Wolfgang Ullmann, Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Menschen mit Behinderungen sind in vielen Lebensbereichen erheblichen Diskriminierungen ausgesetzt. Auch wenn es in einigen Bereichen in den vergangenen Jahren Diskussionen und Ansätze für Verbesserungen gegeben hat, so hat sich im Grundsatz an der Diskriminierung noch nicht viel geändert. Noch immer ist es Realität, daß Menschen mit Behinderungen vor Barrieren stehen, die eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft erschweren oder unmöglich machen.

Noch immer ist die Aussonderung in Sonderkindergärten und Sonderschulen für behinderte Kinder der „normale“ Weg. Jede integrative Maßnahme erfordert ein hohes Maß an Initiative und Beharrlichkeit gegenüber Behörden und Trägern. In vielen Fällen wird sie gänzlich verweigert.

Noch immer ist der öffentliche Personennahverkehr als Gesamtsystem nicht behindertengerecht. Nur vereinzelt werden annähernd barrierefreie Busse und Bahnen eingesetzt.

Noch immer ist ein Großteil der öffentlichen Gebäude für Rollstuhlfahrer/Rollstuhlfahrerinnen und Gehbehinderte nicht zugänglich. Dies gilt auch für Neubauten.

Noch immer gibt es zuwenig behindertengerechte Wohnungen. Bundesweit wird ein Fehlbestand von bis zu 90 vom Hundert beklagt.

Noch immer sind die Arbeitgeber weit davon entfernt, die vorgesehene Mindestquote für die Beschäftigung von Schwerbehinderten zu erfüllen, lieber wird die Ausgleichsabgabe bezahlt – dies gilt auch für den Großteil der öffentlichen Arbeitgeber. Rund 70 vom Hundert aller Arbeitgeber kommen ihrer Beschäftigungspflicht nicht oder nicht in vollem Umfang nach.

Noch immer wird vielen Menschen lediglich die Arbeit in einer „Werkstatt für Behinderte“ ermöglicht, wo sie ein Taschengeld

erhalten und ein Leben lang auf Sozialhilfeleistungen angewiesen bleiben.

Noch immer müssen Schwerbehinderte in vielen Kommunen darum kämpfen, die Hilfen nach dem BSHG für eine zeitintensive Betreuung zu Hause vom Sozialamt zu erhalten. Der vielfach vorgenommene Verweis auf die Unterbringungsmöglichkeit in einem Heim ignoriert den Wunsch der Betroffenen auf ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, noch in dieser Legislaturperiode einen Gesetzentwurf zur umfassenden Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vorzulegen. Dieser Gesetzentwurf soll folgende Regelungen enthalten:

1. Ergänzung der Diskriminierungsverbote in Artikel 3 GG

Artikel 3 wird im Anschluß an den unveränderten Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„(2) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat ist verpflichtet, die gleichberechtigte Teilhabe der Geschlechter in allen gesellschaftlichen Bereichen herzustellen und zu sichern.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, Rasse, Nationalität, Sprache, seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen, seiner sexuellen Identität, seiner sozialen Herkunft oder Stellung, seines Glaubens, seiner religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugungen bevorzugt oder benachteiligt werden. Zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten sind Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und der Förderung zulässig und geboten.

(4) Maßnahmen zur Förderung von Frauen zum Ausgleich bestehender Nachteile sind keine Bevorzugung wegen des Geschlechts.“

2. Soziales

Im Rahmen des neuzuschaffenden Sozialgesetzbuches (SGB) IX sind umfassende Gleichstellungsregelungen aufzunehmen, um Benachteiligungen sowie Diskriminierungen abzubauen und eine nicht nur formelle Gleichstellung zu erreichen.

3. Bauen

In das Bundesbaugesetz ist eine Generalklausel aufzunehmen, die sicherstellt, daß bauliche Anlagen so herzustellen und zu unterhalten sind, daß sie von Menschen mit Beeinträchtigungen ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Der Umbau bereits bestehender baulicher Anlagen sollte nur unter der Voraussetzung mit Bundesmitteln finanziell gefördert werden, wenn sie den oben beschriebenen Anforderungen genügen.

In der Musterbauordnung, die als Richtschnur für die Landesbauordnungen dienen soll, ist eine barrierefreie Bauweise zwingend vorzuschreiben. Die Baunormen DIN 18024/18025 sind als

verbindliche Normen aufzunehmen. Die örtliche Behindertenvertretung ist bei der Bauplanung zu beteiligen.

4. Öffentlicher Personenverkehr

Unternehmen, die öffentlichen Personennah- und Personenfernverkehr betreiben, sind durch öffentliche Mittel in die Lage zu versetzen, unabhängig von betriebswirtschaftlichen Rentabilitätsberechnungen die Verkehrsmittel und Verkehrsflächen so zu gestalten, daß deren Nutzung auch Menschen mit Beeinträchtigungen ohne besondere Erschwernisse möglich ist. Für den Betrieb mit behindernden Verkehrsmitteln und für die Nutzung behindernder Verkehrsflächen kann für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn vom Unternehmen innerhalb eines Jahres ein Plan zur Anpassung an eine barrierefreie Umgestaltung vorgelegt wird.

5. Beschäftigung und berufliche Rehabilitation

In der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (Schwb-AV) ist der Grundsatz einer speziellen Frauenförderung zu verankern. Teilzeitarbeit von behinderten Frauen ist bei gleicher sozialer Absicherung als förderungswürdig anzuerkennen. Des weiteren ist zu verankern, daß der wohnortnahen Rehabilitation mit der Möglichkeit der Kinderbetreuung Vorrang eingeräumt wird. Ist eine institutionalisierte Rehabilitationsmaßnahme unumgänglich, so ist auch am Rehabilitationsort eine Kinderbetreuung zu gewährleisten.

Die geschlechtsspezifische Sozialisation von Frauen und ihre Berufswünsche sind in der Rehabilitation zu berücksichtigen.

Unabhängig von voriger Erwerbstätigkeit ist für die Zeit von Rehabilitationsmaßnahmen ein Mindestübergangsgeld zu gewährleisten. Auch Fachschulausbildungen sind nach dem AFG zu fördern, da solche Ausbildungen Berufswünschen behinderter Frauen besonders häufig entsprechen.

6. Telekommunikation

Das Fernmeldeanlagenengesetz ist dahin gehend zu ändern, daß öffentliche Kommunikationseinrichtungen und Kommunikationsmittel für alle Menschen mit Beeinträchtigung zugänglich und insbesondere für sprachbeeinträchtigte, gehörlose, schwerhörige, blinde oder sehbeeinträchtigte Personen nutzbar sein müssen.

Bonn, den 1. März 1994

Vera Wollenberger
Dr. Klaus-Dieter Feige
Ingrid Köppe
Gerd Poppe
Christina Schenk
Dr. Wolfgang Ullmann
Konrad Weiß (Berlin)
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

Die Diskussion um Integration und gleichberechtigte Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft wird verstärkt seit Ende der 70er Jahre geführt. Anlässlich des Jahres der Behinderten 1981 wandten sich die Behinderteninitiativen dagegen, daß die gesellschaftlichen Lebensumstände für Behinderte schöngeredet werden. Außerdem wiesen sie auf die diskriminierende Behandlung und Rechtlosigkeit von Behinderten in vielen Lebenslagen hin.

Die Diskriminierung zeigt sich auch in der Rechtsprechung. So hat das Amtsgericht Flensburg noch im September 1992 entschieden, daß bereits die Anwesenheit von behinderten Urlaubsgästen in einem Hotel-Speisesaal ausreicht, um anderen Urlaubern den Reisespaß zu mindern und diese somit ein Anrecht auf eine Preisminderung haben. Dieses Urteil reiht sich ein in eine Reihe ähnlicher gerichtlicher Entscheidungen, die in den letzten Jahren gegen Behinderte gefällt wurden.

Menschen mit Behinderungen müssen in vielen Fällen noch um die ausreichende Finanzierung ihrer Pflege und Hilfe zu Hause kämpfen. Das Recht, zu Hause im vertrauten Wohn- und Lebensumfeld wohnen bleiben zu können, muß nicht selten durch langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen, mit allen Unsicherheiten bezüglich des Ausgangs, erwirkt werden.

Sozialämter und Ärzte entscheiden in vielen Fällen über den Lebensort von Menschen, die auf pflegerische Hilfen und Unterstützung angewiesen sind.

Dies sind erhebliche Beschneidungen von Persönlichkeitsrechten, die Nichtbehinderte kaum nachvollziehen können und für sich selbst kaum akzeptieren würden.

Behinderte sind zunehmend Gewaltübergriffen und Morddrohungen ausgesetzt. Der Anstieg von Gewalt gegen Behinderte entwickelte sich in einem gesellschaftlichen Klima, das auch eine vermeintlich wissenschaftliche Debatte über Euthanasie und Sterbehilfe duldet und fördert, indem sogar das Lebensrecht bestimmter Menschen und -gruppen, wie Schwerstbehinderte, in Frage gestellt wird. Dabei stellt bereits die Enttabuisierung von Lebens- und Existenzrechten von Menschen eine Bedrohung für Behinderte dar.

Während der letzten Jahre ist verstärkt die Forderung nach einem Anti-Diskriminierungsgesetz für Menschen mit Behinderungen in die Fachdiskussion gebracht worden. Seit 1990 ist bereits in den USA ein Gesetz in Kraft, das im Kern den Anspruch auf eine nicht behindernde Umwelt formuliert. Zentrale Bereiche dieses Gesetzes sind die Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten, Verkehr und Kommunikation, öffentliche Dienstleistungen, Bauwesen und Wohnen.

Viele Behindertenverbände und -initiativen fordern auch für Deutschland ein entsprechendes Gesetz.